



Merkblatt Fortbildungsverpflichtung der Mitglieder

8 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr

Fortbildung ist Pflicht. Das gilt, seit es die Brandenburgische Architektenkammer gibt. Neu ist: Ab Juli 2024 muss jedes Mitglied auf Anfrage belegen können, dass und in welchem Umfang er oder sie dieser Pflicht nachkommt. So will es die Fortbildungs- und Praktikumsordnung. Sie ist seit Juli 2024 mit der Veröffentlichung in der DAB-Ausgabe 07/08 2024 in Kraft getreten und legt acht Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten) pro Kalenderjahr als Mindestanforderung fest.

Wer muss sich fortbilden?

Jedes Mitglied – ob freischaffend oder gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätig. Auch die Fachrichtung spielt keine Rolle: Die Pflicht gilt für Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gleichermaßen

Gibt es Ausnahmen?

Mitglieder, die den regulären Altersrentenbeginn erreicht haben oder Rentner/ Pensionäre sind oder an einer Hochschule wissenschaftlich arbeiten und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 BbgArchG erzielen, sind von der Pflicht befreit.

Sind die Themen der Fortbildung frei wählbar?

Ja. Jedes Mitglied kann fachliche Angebote wählen, die zu seinen Interessen und Tätigkeiten passen.

Können die Unterrichtseinheiten addiert werden?

Ja, Sie können entscheiden, ob Sie die acht Einheiten am Stück oder einzeln absolvieren, ebenso wann Sie die Fortbildungen im Kalenderjahr besuchen. Was zählt, ist die Summe.

Welche Veranstaltungen sind möglich?

Seminare und Lehrgänge, Kongresse, Tagungen und Symposien, Fachexkursionen, Fachvorträge und sogar ein elektronisches Selbststudium mit Nachweis. Auch die Zeit Ihre Referententätigkeit vor einem Auditorium wird Ihnen angerechnet.



Ist der Fortbildungsträger relevant?

Ja, in einem Punkt: Er muss tatsächlich fachliche Inhalte vermitteln. Anerkannt sind alle Fortbildungsangebote der deutschen Architekten- und Ingenieurkammern, Hochschulen und deren Fortbildungsakademien, Verbände des Berufsstandes, behördeninterne Fortbildungsträger und gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter, deren Veranstaltungen produktneutral sind. Auf Antrag können auch andere anerkannt werden, solange bei ihren Angeboten keine Produktwerbung im Vordergrund steht.

Wo sind geeignete Angebote zu finden?

Die Brandenburgische Architektenkammer bietet geeignete Fortbildungsveranstaltungen an. Außerdem kooperiert sie im Bereich der Fort- und Weiterbildung mit der Architektenkammer Berlin, mit der sie halbjährlich einen gemeinsamen Fortbildungsflyer herausgibt. Unter [Fortbildungsangebot der Architektenkammern \(architekten-fortbildung.de\)](http://architekten-fortbildung.de) finden Sie die Angebote der anderen Länderarchitektenkammern.

Wie ist der Nachweis zu führen und was muss auf den Bescheinigungen ausgewiesen sein?

Auf Nachfrage der Brandenburgischen Architektenkammer reichen Sie eine Liste der Fortbildungen ein, die Sie im betreffenden Kalenderjahr absolviert haben sowie die einzelnen Teilnahmebescheinigungen, Prüfungszeugnisse und andere Leistungsnachweise.

Die Kammer wird dazu jedes Jahr eine repräsentative Stichprobe unter den Mitgliedern durchführen.

Aus den Bescheinigungen müssen folgende Angaben ersichtlich sein: Name des Teilnehmenden, Veranstalter, Datum, Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen.

Was, wenn die acht Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr nicht erreicht wurden?

Sie können auf Antrag fehlende Zeiten innerhalb eines halben Jahres nachholen.